

E N T W U R F vom 17.09.2002

Satzung der Stadt Fürth über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Vom

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl. S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 437) und durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) erlässt die Stadt Fürth

folgende

S a t z u n g :

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);

- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
- c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
- d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

(3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 9, aus § 11 Abs. 1 und aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

(4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 der Richtlinie 85/73/EWG kostendeckend zu erheben.

(2) Für Untersuchungen von Tieren, die auf Verlangen des Betreibers des Schlachtbetriebes an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Spalte 1 der Anlage im Verhältnis 30 : 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühren für die bakteriologische Untersuchung und für eine zugelassene Kältebehandlung

(1) Für die bakteriologische Untersuchung (BU) werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage erhoben.

(2) Für eine zugelassene Kältebehandlung ergibt sich die Gebühr aus Nr. 3 der Anlage.

§ 5

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen

(1) Für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (RU) wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern bzw. Fürth (Spalte 2 der Anlage).

(2) Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) werden Zuschläge nach Spalte 3 der Anlage erhoben.

§ 6

Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen bei Schweinen einschl. Wildschweinen und Einhufern wird die Gebühr bzw. der Zuschlag nach Nr. 1.3 der Anlage erhoben.

§ 7

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

(1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage).

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage).

§ 8

Gebühr für sonstige Leistungen

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 5 der Anlage erhoben.

(2) Für eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.2 der Anlage erhoben.

(3) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage erhoben.

(4) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6 der Anlage.

(5) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 9

Hausschlachtung

(1) Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG (Schlachtungen außerhalb des Schlachthofes) werden nach Nr. 7 der Anlage erhoben.

(2) Sofern bei Hausschlachtungen gleichzeitig mehr als 5 Schafe oder Ziegen geschlachtet werden, wird abweichend von Abs. 1 eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben; diese ergibt sich aus Nr. 8 der Anlage.

(3) An Sonn- und Feiertagen sowie montags werden keine Untersuchungen für Hausschlachtungen durchgeführt.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 12

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. November 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 17. November 1998 außer Kraft.

Anlage: Gebührenpflichtige Tatbestände				
1.	Amtliche Untersuchungen			
1.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung			
	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr € / Tier (§ 2 Abs. 1)	Spalte 2 Zuschlag Stichproben € / Tier (§ 5 Abs. 1)	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. € / Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	6,65 3,71	0,53 0,16	3,78 / 5 min 3,78 / 5 min
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	1,87 0,91	0,14 0,05	3,78 / 5 min 3,78 / 5 min
1.1.3	Einhufer	6,53	0,43	3,78 / 5 min
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	0,36 0,58 0,76	0,02 0,04 0,04	3,78 / 5 min 3,78 / 5 min 3,78 / 5 min
1.1.5	andere Paarhufer	6,65	0,53	3,78 / 5 min
1.1.6	Hauskaninchen	0,06	0,02	---
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,04	0,02	---
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	 0,36 0,58 0,76 0,91 1,87	 0,02 0,04 0,04 0,05 0,14	 3,78 / 5 min 3,78 / 5 min 3,78 / 5 min 3,78 / 5 min 3,78 / 5 min

Spalte 3 enthält den Gebühreuzuschlag in € je Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung: BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

1.2	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV (§ 8 Abs. 2)	3,78 € / 5 min
1.3	Untersuchung auf Trichinen (§ 6) - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)	0,67 € / Unters. 15,34 € / Unters.
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb (§ 7 Abs. 1)	11,34 € / 15 min
2.2	Kontrolle in Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern (§ 7 Abs. 2)	11,34 € / 15 min
3.	Zugelassene Kältebehandlung (§ 4 Abs. 2) - <i>Finnen, Trichinen</i> -	11,34 € / 15 min
4.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 8 Abs. 3)	24,54 € / Sendung
5.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung (§ 8 Abs. 1)	12,28 € / Besch.
6.	Probeentnahme für BSE-Schnelltest - Zuschlag -	2,27 € / Tier
7.	Hausschlachtungen (§ 9 Abs. 1)	
7.1	Schwein, Ferkel	21,48 € / Tier
7.2	Rind, Kalb	24,54 € / Tier
7.3	Schaf, Ziege	12,28 € / Tier
7.4	Pferd, andere Einhufer	30,67 € / Tier
8.	Hausschlachtungen (§ 9 Abs. 2) ab 6 Schafen oder Ziegen	11,34 € / 15 min